

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 6. Münsterberg, Mittwoch den 11. Februar 1914.

[M. 213. I.] **Landwehrbezirkseinteilung.** Das Rgl. Bezirkskommando hier selbst ist seit 1. Oktober v. Js. von der 78. Infanterie-Brigade in Bries abgezweigt und der 24. Infanterie-Brigade in Reisse unterstellt.
Münsterberg, den 6. Februar 1914.

[E. 892.] **Ausländische Arbeiter.** Die Ortspolizeibehörden mache ich erneut darauf aufmerksam, daß ausländisch-polnischen Arbeitern die Mitführung von Kindern, welche dem schulpflichtigen Alter noch nicht erwachsen sind, nicht gestattet werden darf.

Eine Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatz ist nur für die sogenannten Vorschützer, d. h. für solche Personen, die als Führer von Arbeitertrupps mit ihren meist die Beförderung der letzteren übernehmenden Frauen die Grenze überschreiten und im Inlande in Arbeit treten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Beute für die Arbeiterzufuhr und im Hinblick auf die gehobene Stellung insofern zugelassen, als ihnen der Aufenthalt mit noch nicht schulpflichtigen Kinder gestattet ist.
Münsterberg, den 6. Februar 1914.

[H. 678.] **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 583.)** Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises weise ich auf die Bestimmungen des obigen am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes mit dem Auftrage hin, sich über die Rechtsgrundlagen und Vorschriften des neuen Gesetzes genau zu informieren.

Das im Verlage von Carl Heymann in Berlin W 8 erschienene Buch „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913“ von Th. Meyer (Preis gebunden 3 M.) wird hierbei ein brauchbares Hilfsmittel sein.

Anträge auf Einbürgerung von Ausländern in Preußen und Aufnahme von Angehörigen deutscher Bundesstaaten in den preußischen Untertanenverband sind an mich zu richten.
Münsterberg, den 10. Februar 1914.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B.) — vgl. § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flußgebiet der **Glaser Reihe** in den Kreisen Gabelschwert, Glas, Frankenstein, Münsterberg, Waldenburg und Neurode endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 25. Februar d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes.)

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldstegeleien, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt (bezw. nach Inkrafttreten des Wassergesetzes des Kreisauausschusses neu ausgeführt), erweitert oder ~~verlängert~~ sowie ~~Deiche, behelfsmäßige Erhöhungen und Dämme~~ nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** (bezw. nach Inkrafttreten des Wassergesetzes des Kreisauausschusses) ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes.)